

Zutreffendes bitte ankreuzen! Personenbezeichnungen in diesem Vordruck gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Salzlandkreis  
Sozialamt  
Wohngeldstelle/Wohnungsbauförderung  
06400 Bernburg (Saale)

(Posteingang Salzlandkreis)

### Antrag auf Freistellung von den Bindungen

- gem. § 30 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz (WoFG))  
 nicht-öffentlich geförderter Wohnungen gem. § 88 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)

**Hinweis:** Die Freistellung kann für mehrere Wohnungen beantragt werden. Bei unterschiedlicher Bindung (Nr. 1) oder Freistellungsgrund (Nr. 3) bitte je Wohnung ein gesondertes Antragsformular verwenden.

### 1. Antragsteller

Name des Antragstellers

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner

Telefon/Fax

#### Ich beantrage/Wir beantragen die Freistellung von der nachfolgenden Verpflichtung/den nachfolgenden Verpflichtungen:

- Einhaltung der Einkommensgrenze  
 Einhaltung der angemessenen Wohnungsgröße oder der Anzahl der Wohnräume  
 Vorränge zugunsten bestimmter Personengruppen  
 Verbot der Selbstnutzung  
 Nutzung zu Wohnzwecken  
 Mietpreisbindung (gilt nur für Förderung nach dem II. WoBauG)

### 2. Freizustellende Wohnung

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Stockwerk

Lage

Anzahl der Wohnräume

Wohnfläche in m<sup>2</sup>

#### Rechtsgrundlage der Bindung

- Förderzusage/ Bewilligungsbescheid/ Fördervereinbarung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ehem. Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI))

Bescheid-Nr.

vom

bzw.

Förderzusage Nr.

vom

(ggf. Fortsetzung auf gesondertem Blatt)

### 3. Freistellungsgrund

3.1 Die Freistellung der vorgenannten Wohnung(en) wird beantragt aufgrund

- der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. fehlende Mietinteressen aus dem Berechtigtenkreis)  
 eines überwiegenden öffentlichen Interesses (z. B. Wohnungsaufgabe wegen Maßnahmen des Städtebaus oder der Verkehrsplanung, durch Bezug der freigestellten Wohnung wird eine mindestens gleichwertige gebundene Wohnung frei)  
 der Erhaltung oder Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen in der Wohnungsbelegung  
 eines überwiegenden berechtigten Interesses des Verfügungsberechtigten (z. B. Wohnungsüberlassung an Genossenschaftsmitglieder, Tausch von gebundenen Wohnungen)  
 eines überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten (z. B. benachbarte Wohnungen soll zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung bezogen werden, Wohnungen sollen anerkannten Trägern sozialer Institutionen überlassen werden)

